

Eine zentrale Massnahme ist bis heute zu wenig diskutiert worden, nämlich die sachgerechte Lagerung des Holzes aus der Zwangsübernutzung zur späteren Verwendung.

Mit Sicherheit werden auf die «fetten» Holzjahre mit dem Holzüberschuss Jahrzehnte des Holz Mangels folgen. Dieser wird spätestens dann eintreten, wenn die neu gesetzten Bäume in den kranken Wäldern langsam daran sind, nachzuwachsen. Der gegenwärtige Überschuss soll sinnvoll für die kommenden Mangeljahre gelagert werden. Diese Massnahme drängt sich zudem auf, weil Holz in vielen Fällen durch eine kunstgerechte Lagerung an Wert gewinnt.

Drei Massnahmen sind vorzusehen:

1. Unterstützung, d.h. Subventionierung der Lagerung durch den Bund;
2. Bereitstellung von Geländen und weiteren Hilfen ebenfalls durch den Bund;
3. Schaffung eines «Holzfonds» durch den Bund.

Diese Massnahme zur Normalisierung des Marktes ist bei anderen Rohstoffen (Börsen) durchaus üblich. Längerfristig betrachtet dürfte der finanzielle Aufwand eher gering ausfallen, denn gekauft werden soll in einer Baisse und verkauft werden wird ein wertvoll gewordenes Produkt in einer Hausse (kommender Holz mangel). Ein relativ geringer Aufwand bringt in jeder Hinsicht einen grossen Nutzen mit sich. Der dringliche Bundesbeschluss soll befristet bleiben. Die Massnahmen 1 bis 3 sollen nach der hoffentlich bald eintretenden Gesundung unserer Wälder aufgehoben werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass infolge der Waldschäden über viele Jahre hinweg wesentlich grössere Holz m en gen anfallen werden. Da Holz nur beschränkt haltbar ist, kann die Lagerung nur ein begleitendes Instrument zur Problemlösung darstellen. Sie könnte zum Beispiel sinnvoll sein zur Bewältigung von kurzen Anfallspitzen. Die Lösung der längerfristigen Anfallprobleme ist indessen vor allem beim Holzabsatz und der Holzverwertung zu suchen.

Mit der Botschaft zu einem Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 19. März 1984 sollen zusätzliche Mittel für die Pflege der geschädigten Waldbestände bereitgestellt werden; im Rahmen des Programmes Sanasilva befasst sich ein Teilprojekt mit der Problematik der Lagerhaltung von Holz.

Die weiteren in der Motion aufgeworfenen Fragen sind Teile eines umfangreichen Problemkreises. Wegen der Bedeutung und Tragweite dieser Probleme ist der Bundesrat der Auffassung, dass die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten nicht einzeln betrachtet werden können. Er wird sich zu diesen Aspekten ausführlich in seinem Bericht «Waldsterben/Luftverschmutzung» äussern.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.315

Motion Wick

Energiesparen und Verminderung der Emissionen

Economie d'énergie et diminution des nuisances

84.316

Motion Wick

Importierte Primärenergie. Abgabe

Importations d'énergie primaires. Imposition

84.317

Motion Wick

Elektrizitätsverwendung und Wärme-Kraft-Koppelung

Loi sur l'utilisation de l'énergie électrique

Wortlaut der Motion 84.315 vom 5. März 1984

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket zum Energiesparen und zur Verminderung der Emissionen vorzulegen.

Dieses Massnahmenpaket soll mit dem neuen Umweltschutzgesetz koordiniert sein und vor allem lufthygienische Massnahmen und Energiesparmassnahmen enthalten, wie sie auch von der Energie-Initiative gefordert werden.

Texte de la motion 84.315 du 5 mars 1984

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un train de mesures visant à économiser l'énergie et à réduire les émissions polluantes.

Ces mesures doivent être coordonnées avec la nouvelle loi sur la protection de l'environnement et porter en premier lieu sur l'hygiène de l'air et les économies d'énergie, ce qui figurait aussi parmi les objectifs de l'initiative énergétique.

Wortlaut der Motion 84.316 vom 5. März 1984

Nachdem sich die Energie-Wust als politisch stark umstritten und energiepolitisch fraglich erwiesen hat, sind insbesondere an Stelle der geplanten Unterstellung der Brennstoffe und der Elektrizität unter die Wust, aufgrund von BV Artikel 24septies, andere Lösungen ins Auge zu fassen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, ein Gesetz auszuarbeiten, das eine Kausal- oder Mehrzweckabgabe auf importierten Primärenergien vorsieht. Das Gesetz ist so auszugestalten, dass der Ertrag dieser Abgaben vor allem für die Finanzierung von Massnahmen zur Verminderung von Emissionen, für die rationelle Energieverwendung und für den Einsatz erneuerbarer Energien gemäss der Energie-Initiative verwendet wird.

Texte de la motion 84.316 du 5 mars 1984

L'impôt sur le chiffre d'affaires sur l'énergie étant fortement contesté et politiquement discutable, il convient d'envisager pour le combustible et l'électricité d'autres solutions que l'ICHA projeté, en se fondant sur l'article 24^{septies} de la constitution fédérale.

Le Conseil fédéral est donc invité à préparer un projet de loi prévoyant une taxe à l'importation des énergies primaires, basée sur le principe de la causalité ou conçue comme un impôt à affectation multiple.

La loi devra être libellée de telle sorte que le produit de cette taxe serve principalement à réduire les nuisances, à utiliser rationnellement l'énergie et à promouvoir le recours aux agents renouvelables, conformément à l'initiative énergétique.

Wortlaut der Motion 84.317 vom 5. März 1984

Nachdem im letzten Jahr der Energieartikel am Ständemehr scheiterte, ist es unerlässlich, die notwendigen Massnahmen im Bereich der Energiepolitik aufgrund der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zu verwirklichen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, gestützt auf BV Artikel 24^{quater} Absatz 1, ein Gesetz zur rationellen Elektrizitätsverwendung und zur Förderung der Wärme-Kraft-Koppelung auszuarbeiten.

Texte de la motion 84.317 du 5 mars 1984

Le vote de la majorité des cantons ayant fait capoter, l'année passée, le projet de nouvel article constitutionnel sur l'énergie, il est désormais indispensable de prendre, sur la base des possibilités juridiques existantes, les mesures qui s'imposent dans le domaine de la politique énergétique.

Le Conseil fédéral est donc chargé de faire préparer, à partir de l'article 24^{quater}, 1^{er} alinéa, de la constitution, une loi sur l'utilisation rationnelle de l'énergie électrique et sur l'encouragement du couplage chaleur-force.

Schriftliche Begründung

(gemeinsam für alle drei Motionen)

Développement par écrit (commun aux trois motions)

Anstelle eines Verfassungsartikels soll aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen eine Energiepolitik des Bundes als materieller Gegenvorschlag zur Atominitiative und zur Energie-Initiative erarbeitet werden. In diesem Sinne sind die drei Motionen (betreffend Massnahmenpaket zum Energiesparen und zur Verminderung der Emissionen; betreffend Kausal- oder Mehrzweckabgabe auf importierten Primärenergien und betreffend rationelle Elektrizitätsverwendung und Förderung der Wärme-Kraft-Koppelung) als Ganzes zu sehen und werden folglich zusammen begründet. Seit der Behandlung des Bedarfsnachweises für das Kernkraftwerk Kaiseraugst durch die Kommission des Nationalrates im November 1983 sind auf energiepolitischer Ebene drei neue Entwicklungen von Bedeutung:

1. Die neuesten Energieperspektiven, welche am 3. Februar 1984 von der Universität Genf (B. Giovannini et A. Delfosse, Influence sur la consommation d'énergie des scénarios de politique énergétique en Suisse, Université de Genève, Série de publication du CUEPE N° 12, 1983) publiziert wurden, zeigen, dass der Bedarf für eine weitere Energiezentrale bis zur Jahrhundertwende nicht mehr gegeben ist, falls sinnvolle Massnahmen zur Verminderung der Zunahme der Elektrizitätsnachfrage getroffen werden. Damit wird Kaiseraugst definitiv hinfällig.

2. Nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes könnten praktisch alle Massnahmen aufgrund der bestehenden Verfassung – oder sogar bestehender Gesetze – eingeführt werden, welche der Bund im Falle der Annahme der Energie-Initiative treffen könnte oder müsste. (Art. 11 des Umweltschutzgesetzes bestimmt, dass Luftverunreinigungen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen sind [Emissionsbegrenzungen]. Zu den Luftverunreinigungen gehören insbesondere auch Gase und Wärme [Art. 7 Abs. 3]. Aufgrund des Umweltschutzgesetzes [vor allem Art. 12] sind demnach Energiesparmassnahmen insoweit möglich, als diese zu verminderten Emissionen, z. B. Wärmeemissionen, führen, was für Energiesparmassnahmen praktisch immer zutrifft.) Einzig eine Zwecksteuer auf Energie wäre aufgrund des Umweltschutzartikels (Art. 24septies BV) nicht möglich, wohl aber Lenkungs-, Kausal- und Mehrzweckabgaben.

3. Es zeigt sich je länger, je mehr, dass die Massnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens unbedingt mit den energiepolitischen Anstrengungen zu koordinieren sind. Gemäss neuesten Perspektiven des EVED (Bericht des EVED an die Kommission des Nationalrates vom 19. Januar 1984: «Erläuterungen zu energiepolitischen Szenarien und Perspektiven» [Aufdatierung des Berichtes des EVED an die Kommission des Ständerates vom 1. Dezember 1981]) kann bei konstanten oder gar sinkenden Erdölpreisen die Nachfrage nach Erdöl bis zum Jahre 2000 wesentlich zunehmen, selbst

wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Energiepolitik im Sinne einer verstärkten Nutzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten verwirklicht wird. Eine sparsamere Verwendung von fossilen Brennstoffen ist vor allem auch wegen des Waldsterbens dringend. Es gilt, die gegenwärtige Sensibilisierung der Bevölkerung rasch zu nutzen, um wirksame Energiesparmassnahmen einzuführen. Angesichts dieser neuen Entwicklungen ergeben sich zwei Schlussfolgerungen:

1. Es ist weder sinnvoll noch notwendig, in der heutigen Lage weitere Verfassungsgrundlagen zu verlangen, welche kaum neue Kompetenzen bringen und die anstehenden Probleme des Waldsterbens und der Energiepolitik nicht rasch und wirksam lösen können. Diese Probleme müssen nun auf Ebene der Verwirklichung und des Vollzugs von konkreten Massnahmen angegangen werden.

2. Die Risiken der Atom-Initiative, d. h.

– im Falle einer Ablehnung: weitere Polarisierung der Bevölkerung beim Bau des Kernkraftwerkes Kaiseraugst gegen den klar zum Ausdruck gebrachten Willen einer ganzen Region;

– im Falle einer Annahme: möglicherweise unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Stromversorgung, sobald die ersten der heute laufenden Kernkraftwerke ersetzt werden müssen (also voraussichtlich ab 2010), ferner eingeschränkte Entscheidungsfreiheit in der Energiepolitik, unabhängig von allfälligen technischen Entwicklungen (z. B. betreffend Sicherheit und Entsorgung von Kernkraftwerken),

lassen sich durch eine konsequente Anwendung der Bestimmungen über den Bedarfsnachweis gemäss revidiertem Atomgesetz ausschalten.

Folgender Terminplan wäre anzustreben:

– Die beiden Initiativen sind bis spätestens am 10. Dezember 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

– Es ist wahrscheinlich, dass der Bundesrat in jedem Falle Massnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens im Laufe dieses Jahres erlassen wird. Die Koordination dieses Massnahmenpaketes mit dem Umweltschutzgesetz sollte es ermöglichen, dass lufthygienische Massnahmen und Energiesparmassnahmen vorgesehene werden, wie sie in der Energie-Initiative gefordert werden.

– Die beiden Gesetze über die Abgaben auf Energie (entsprechend der Motion betreffend Kausal- oder Mehrzweckabgabe auf importierten Primärenergien) und über Elektrizitätssparmassnahmen (Motion betreffend rationelle Elektrizitätsverwendung und Förderung der Wärme-Kraft-Koppelung) sollten auf Stufe Bundesrat bis im Herbst 1984 vorliegen. Die Vernehmlassung könnte dann Ende 1984 abgeschlossen werden. Das Parlament müsste bis spätestens Juni 1985 entscheiden, damit die Initianten noch den Ablauf der Referendumsfrist (90 Tage) abwarten könnten, bevor sie die Energie-Initiative zurückziehen würden.

– Der Entscheid des Nationalrates über die Rahmenbewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst wäre bis zur Annahme der beiden obenerwähnten Gesetze durch das Parlament zu verschieben. Ohne diese Gesetze dürfte das Parlament wahrscheinlich den Bedarf bejahen. Artikel 12 des revidierten Atomgesetzes verlangt aber ausdrücklich, dass bei der Bedarfsbeurteilung dem Energiesparen Rechnung getragen wird. Bei einem negativen Entscheid des Nationalrates betreffend Rahmenbewilligung wäre dann auch der Weg frei für einen allfälligen Rückzug der Atom-Initiative.

Damit hätte dieser Gegenvorschlag insbesondere folgende Vorteile:

1. Verwirklichung eines effizienten Programmes zur Bekämpfung des Waldsterbens und einer damit kohärenten und wirksamen Energiepolitik innerhalb einer möglichst kurzen Frist, ohne Umweg über einen neuen Energieartikel;

2. bessere Verwirklichungschancen als die Energie-Initiative;

3. Vermeidung der Risiken der beiden Initiativen sowohl im Falle einer Annahme wie einer Verwerfung;

4. Demonstration der Wirksamkeit unseres politischen Systems, das damit eine kohärente und unserer Demokratie angepasste Kompromisslösung für drei schwierige Probleme gefunden hätte, die uns seit zehn Jahren beschäftigen (Kernenergie, Umweltschutz und Energiepolitik).

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral*

84.315 Energiesparen und Verminderung der Emissionen

Nachdem der Energieartikel am 27. Februar 1983 am Ständemehr gescheitert war, beschloss der Bundesrat am 6. Juli 1983, die Energiepolitik durch Nutzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf allen Stufen zu verstärken. Zur Verwirklichung einer rationalen Energieverwendung sind Kantone, Gemeinden, Wirtschaft und Bevölkerung aufgerufen, trotz anhaltendem Erdölüberschuss vermehrte Anstrengungen zu unternehmen.

Der Bund ist bereit, seine Mitwirkung im Rahmen des Möglichen zu intensivieren. Die bestehenden Rechtsgrundlagen auf Bundesebene sollen genutzt werden. Energiesparmassnahmen im Gebäudebereich lassen sich insbesondere aufgrund des Umweltschutzgesetzes einführen. Das Sofortprogramm «Waldsterben» vom 12. März 1984 enthält bereits derartige Massnahmen (obligatorische Feuerungskontrolle, Typenprüfungen und Vorschriften über die Dimensionierung und Ausrüstung von Heizungsanlagen, Vorschriften über die Gebäudeisolation). Weitere Massnahmen werden im Zusammenhang mit dem Waldsterben bearbeitet.

Die von der Motion geforderte Koordination der Energiesparpolitik mit dem Umweltschutzgesetz ist gewährleistet. Die auch von der Energie-Initiative angestrebten Massnahmen sind zum Teil bereits realisiert, zum Teil werden sie geprüft. Die Motion liegt auf der Linie der bundesrätlichen Energiepolitik. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Anliegen einzubeziehen und zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt deshalb, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

84.316 Importierte Primärenergie. Abgabe

An der mit Botschaft vom 25. Juni 1980 beantragten Unterstellung der bisher befreiten Energieträger unter die Warenumsatzsteuer (BBl 1980 II 909, 926) hält der Bundesrat nach wie vor fest (Bericht zum Legislaturfinanzplan 1985 bis 1987 vom 18. Januar 1984, BBl 1984 I 287, 292). Die zusätzliche Einführung einer Kausal- oder Mehrzweckabgabe auf importierten Primärenergien wäre politisch nicht realisierbar, abgesehen von der verfassungsrechtlichen Fragwürdigkeit. Die Zweckbindung dieser Mittel ist nicht nur aus finanzpolitischen Überlegungen abzulehnen. Breite Streusubventionen für die Anwendung von Techniken zur Verminderung von Emissionen, für die rationelle Energieverwendung und für den Einsatz erneuerbarer Energien hätten einen grossen Verwaltungsaufwand zur Folge. Sie können auch zu volkswirtschaftlich teuren Fehlinvestitionen führen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates über Grundsatzfragen der Energiepolitik sind derartige Programme nach den massiven Erdölpreissteigerungen nicht mehr erforderlich. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Motion ab.

84.317 Elektrizitätsverwendung und Wärme-Kraft-Koppelung

Die von der Motion geforderten Massnahmen im Elektrizitätsbereich werden gegenwärtig aufgrund des Postulates des Nationalrates (Petitpierre) geprüft. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft «Kaiseraugst» (BBl 1982 I 830) die für einen rationalen Elektrizitätseinsatz anzustrebenden Grundsätze dargelegt:

- «– Vermeidung von Tarifen, die bei höherem Verbrauch zu tieferen Gesamtkosten führen;
- Vermeidung von Mindestbezugsvorschriften;
- Vermeidung einer Benachteiligung der Tarife für die elektrische Wärmepumpe gegenüber der elektrischen Vollheizung;
- Aufhebung bestehender gemeinsamer Abrechnungen für

mehrere Verbraucher, soweit dies technisch möglich ist. Für jeden Verbraucher sind Zähler zu installieren;

– Aufhebung von Differenzierungen beim Arbeitspreis nach Bezugsmenge, Bezückergruppe oder Verwendungszweck. Andere Differenzierungen (Tag/Nacht, Sommer/Winter, Hochspannung/Niederspannung, Versorgungsnähe und -dichte sind je nach Verhältnissen zulässig.»

Aus Gründen der Rechtsgleichheit und aus versorgungspolitischen Erwägungen können Massnahmen nicht allein auf Elektrizität, sondern müssten auf alle leitungsgebundenen Energien angewendet werden. Dafür fehlt die Verfassungsgrundlage. Der Bundesrat lehnt die Motion ab.

Gesamtpaket

Die drei Motionen Wick (84.315, 84.316, 84.317) sind als materieller Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» und «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» (Atom- und Energie-Initiative) gedacht. Die wichtigsten Forderungen dieser Initiativen (Energiesparmassnahmen, Energiesteuer, Subventionen für Massnahmen zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung regenerierbarer Energien sowie Elektrizitätssparmassnahmen und Förderung der dezentralen Wärme-Kraft-Koppelung als Voraussetzung für die Ablehnung des Bedarfes für das Kernkraftwerk Kaiseraugst) sind in den Motionen enthalten. Die rechtlichen Grundlagen dieser Massnahmen müssten zum Teil noch geprüft werden.

Einige umstrittene Anliegen der Initiativen fehlen in den Motionen, insbesondere die Befreiung des Grundbedarfes von der Energiesteuer, die verfassungsmässige Zweckbindung der Steuer für die Ziele und Massnahmen der Initiative, der befristete Baustopp für grössere Kraftwerke bei gleichzeitiger Blockierung von Energiesparmassnahmen zufolge einer Verzögerung der Ausführungsgesetzgebung (gemäss den Übergangsbestimmungen der Energie-Initiative), ferner das Verbot des Ersatzes bestehender Kernkraftwerke (inkl. Leibstadt), die erzwungene Umverteilung der Forschungsmittel und die Aufhebung der Garantien für eine föderalistische Energiepolitik.

Die Verwirklichung der mit den Motionen geforderten Massnahmen würde zu einer weitgehenden Änderung der vom Bundesrat verfolgten Energiepolitik führen. Der Ausbau der Kernenergie würde – zumindest auf absehbare Zeit – blockiert. Der bisherige ordnungspolitische Rahmen der Energiepolitik würde gesprengt. Der Entscheid über die beiden Initiativen würde erneut verzögert.

Der Bundesrat wird aber prüfen, ob eine neue Verfassungsgrundlage für eine wirksame Energiepolitik vorzubereiten ist. Allerdings ist zuvor der Entscheid zu den beiden hängigen Volksinitiativen nötig.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat empfiehlt, die erste Motion (Energiesparen und Verminderung der Emissionen) in ein Postulat umzuwandeln und die beiden anderen Motionen abzulehnen.

Motion 84.315

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motionen 84.316 und 84.317

Motions 84.316 et 84.317

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

Motion Wick Elektrizitätsverwendung und Wärme-Kraft-Koppelung

Motion Wick Loi sur l'utilisation de l'énergie électrique

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.317
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	980-982
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 555

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.